

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 107/93

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Heidelberg, Gaisbergstraße 11,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 1994 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und v o n W u l f f e n sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und L a s a r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. März 1993 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen einer beruflich durch Methanoleinwirkung erworbenen Erkrankung (Berufskrankheit - BK - nach Nr 1306 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung - BKVO -) Entschädigungsleistungen zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 1987; Urteile des Sozialgerichts vom 9. Mai 1989 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 23. März 1993). Das LSG ist im wesentlichen zu dem Ergebnis gelangt, der Anspruch des Klägers sei nach dem Inhalt der vorhandenen Akten und dem Ergebnis der Beweisaufnahme unbegründet. Zwar sei der berufliche Kontakt mit Methanol in der Zeit zwischen 1981 und 1984 dokumentiert; in dieser Zeit sei der Kläger mit dem Auf- bzw Abbau einer Versuchsanlage und der Neuinstallation einer zentralen Methanolversorgung in seiner Beschäftigungsfirma befaßt gewesen. Ob er dabei jedoch auch Methanol aufgenommen - insbesondere eingeatmet - habe, bleibe dagegen zweifelhaft. Da seinerzeit keine Messungen des Methanolaustritts vorgenommen worden seien, die Anlage nicht mehr existiere und der Hausarzt des Klägers in der fraglichen Zeit auch keine labortechnischen Untersuchungen durchgeführt habe, bleibe nur der Rückgriff auf die dokumentierten Befunde und die anamnestischen Angaben. Diese reichten für den Nachweis einer schädigenden Methanolexposition nicht aus. Den hilfsweise gestellten Beweisanträgen des Klägers sei nicht zu folgen gewesen, weil dadurch keine weitere Sachaufklärung hätte erzielt werden können. Für eine Einvernahme des Zeugen S. habe keine Veranlassung bestanden, weil durch Firmenauskünfte unwidersprochen geklärt sei, wann und welche Arbeiten der Kläger verrichtet habe. Durch ein chemotechnisches Gutachten zur Rekonstruktion der Expositionsbedingungen an der Versuchsanlage der Firma V. könne nicht bewiesen werden, ob und gegebenenfalls wieviel Methanol der Kläger tatsächlich aufgenommen habe.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei zuzulassen, weil das LSG gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen habe. So hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den Beweisanträgen des Klägers auf Einvernahme des Zeugen S. und Einholung eines chemotechnischen Gutachtens Folge zu leisten. Der Zeuge S.

hätte genaue Angaben über die örtliche Arbeitssituation des Klägers machen können. Auch sei nicht geklärt, ob der Kläger nicht in bodennahem Bereich (Methanol sei schwerer als Luft) habe arbeiten müssen. Bei der Versuchsanlage habe es sich um ein komplexes Anlagenwerk mit Behältern, Winkeln, Nischen, Tanks usw gehandelt, das durch die Beiziehung der Konstruktionspläne so hätte rekonstruiert werden können, daß der Gutachter zu dem Ergebnis gelangt wäre, der Kläger hätte in erheblichem Umfang Methanol aufnehmen müssen.



Die Beschwerde ist unbegründet. Die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel liegen nicht vor.

Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das ist dann der Fall, wenn sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragten Beweise zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 134). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Entgegen der Ansicht des Klägers hätte sich das LSG nicht gedrängt fühlen müssen, den Zeugen S. zu hören. Das LSG hat hierzu ausgeführt, die Frage, welche Arbeiten der Kläger an der Versuchsanlage im einzelnen hat verrichten müssen, sei durch die Auskünfte der Firmen A. und V. vom 19. Februar und 13. März 1986 hinreichend geklärt. Der Kläger habe zu diesen Auskünften am 29. März 1986 Stellung genommen, wobei er die Richtigkeit der Angaben im wesentlichen bestätigt habe. Welche weiteren, entscheidungserheblichen Tatsachen der Zeuge S. hierzu hätte bekunden können, ist dem diesbezüglichen Beweisantrag nicht zu entnehmen. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung auch nicht dargetan, welche Einzelheiten zur örtlichen Arbeitssituation des Klägers für das LSG erkennbar offen geblieben wären. Wenn er nunmehr vorträgt, es sei ungeklärt geblieben, ob er nicht im bodennahen Bereich habe arbeiten müssen, so fehlt es an einer Darlegung, inwiefern sich diese Frage dem LSG als klärungsbedürftig hätte aufdrängen müssen. Insoweit bezieht sich der Kläger weder auf eine schriftsätzliche Äußerung noch auf Umstände, aus denen das LSG einen entsprechenden Aufklärungsbedarf hätte entnehmen können.

Dem Antrag auf Einholung eines chemotechnischen Gutachtens zur Rekonstruktion der Expositionsbedingungen bezüglich Methanol bei der Versuchsanlage der Firma V. mußte das LSG ebenfalls nicht folgen. Hierzu hat das LSG ausgeführt, durch ein solches Gutachten könne die streitentscheidende Frage - nämlich wieviel Methanol der Kläger tatsächlich durch Inhalation aufgenommen habe - nicht beantwortet werden. Vielmehr ließe ein solches Gutachten nur Vermutungen zu. Wenn der Kläger dieser Argumentation entgegenhält, durch das Gutachten könne rekonstruiert werden, daß er "unweigerlich in erheblichem Maße Methanol aufgenommen haben" müsse, so fehlt diesem Vortrag die Begründung, inwiefern durch eine Rekonstruktion die Identität der früheren tatsächlichen Bedingungen wiederhergestellt werden könnte. Gerade im Hinblick auf das Vorbringen, daß es sich bei der Versuchsanlage um ein komplexes Anlagenwerk gehandelt habe, hätte nachvollziehbar dargelegt werden müssen, auf welche Weise sichergestellt werden könnte, daß die maßgeblichen Umstände der Wirklichkeit entsprechend rekonstruierbar sind, so daß ein darauf beruhendes Gutachten als geeignetes Beweismittel angesehen werden könnte. Zieht man - mangels Angaben in der Beschwerdebegründung -



beispielsweise in Betracht, daß die behauptete Methanolexposition durch undichte Methanoltanks hervorgerufen sein könnte (wie im Befundbericht des Dr. D. vom 17. November 1989, LSG-Akte BI 37, geäußert), so erhellt aus diesem Beispiel, daß die Identität der damaligen Umstände, insbesondere die Mängel und Defekte der komplexen Anlage, nicht mit der für einen Nachweis der Exposition erforderlichen Zuverlässigkeit rekonstruierbar sind. Das LSG mußte sich deshalb nicht gedrängt fühlen, dem Beweisantrag stattzugeben. Es durfte ihn vielmehr als ungeeignet ablehnen, ohne damit eine Beweiswürdigung in unzulässiger Weise vorweggenommen zu haben.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)